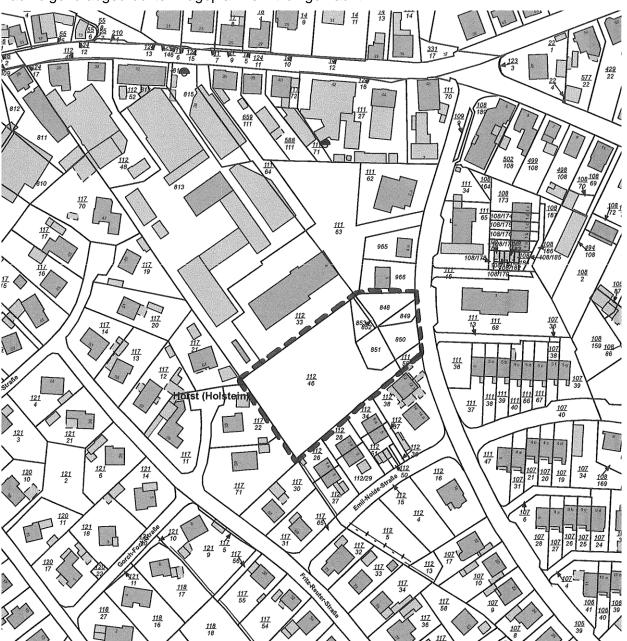
Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst (Holst.)

6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holst.) für die von den Grundstücken Ernst-Barlach-Straße 4 und 12 – 14a, Emil-Nolde-Straße 1a, 3a und 5a sowie Fritz-Reuter-Straße 63 und 65 umschlossene Freifläche an der Ernst-Barlach-Straße;

hier: Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25.06.2019 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holst.) für die von den Grundstücken Ernst-Barlach-Straße 4 und 12 – 14a, Emil-Nolde-Straße 1a, 3a und 5a sowie Fritz-Reuter-Straße 63 und 65 umschlossene Freifläche an der Ernst-Barlach-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 tritt mit Beginn des 08.08.2019 in Kraft.

Alle Interessierten können die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 sowie die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden diese Unterlagen unter der Adresse https://www.amt-horst-

herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html ins Internet eingestellt.

Unbeachtlich werden

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften.
- 2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 11 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 31.07.2019

Amt Horst-Herzhorn Der Amtsvorsteher gez. Schilling Amtsvorsteher